

Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV der Stadtwerke Norderstedt

- nachfolgend Stadtwerke -

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBFernwärmeV)

- (1) Ein Vertragsabschluss zur Versorgung mit Fernwärme setzt voraus, dass das Versorgungsobjekt in einem bereits mit Fernwärme erschlossenen Gebiet innerhalb Norderstedts liegt. Die Stadtwerke entscheiden im Zweifel, ob ein Anschluss wirtschaftlich vertretbar errichtet werden kann.
- (2) Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks – Mieter, Pächter, Nießbraucher – abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet.

- (3) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

Der Baukostenzuschuss bemisst sich an der vertraglich zur Verfügung zu stellenden Heizwasserdurchflussmenge pro Stunde.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBFernwärmeV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist – sofern wirtschaftlich tragbar – über einen eigenen Hausanschluss an das Wärmeversorgungsnetz anzuschließen. Ist ein Anschluss eines jeden Gebäudes nicht wirtschaftlich tragbar, kann ein Sammelanschluss errichtet werden. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV sind einzuhalten.
- (2) Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke zu beantragen.

- (3) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen. Die Einzelheiten sind der Anlage 1 zu entnehmen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, die durch die Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- (5) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages sind die Stadtwerke berechtigt, die Hausanschlüsse abzutrennen. Die Kosten dafür trägt der ehemalige Anschlussnehmer.

IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von den Stadtwerken angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten ist die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBFernwärmeV)

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt unentgeltlich.

VII. Zutrittsrecht (§ 16 AVBFernwärmeV)

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Eine vorherige Benachrichtigung ist in den Fällen des § 33 Abs. 1 AVBFernwärmeV nicht erforderlich.

Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

VIII. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBFernwärmeV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen sofern nicht anders vereinbart im jährlichen Abstand. Die Stadtwerke erheben monatliche Abschlagszahlungen.

IX. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der Anlage 1 zu entnehmen.

X. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Norderstedt, den 26. Oktober 2016

Stadtwerke Norderstedt

ANLAGE 1 (Preisblatt)

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Norderstedt zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) - in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 1980 - für das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Norderstedt (im folgenden Stadtwerke genannt)

I. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBFernwärmeV)

Für den Anschluss der Kundenanlage an die Verteilungsanlagen der Stadtwerke ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss in Höhe von **2,15 EUR/l** auf die vertraglich vereinbarte Heizwasserdurchflussmenge je Stunde zu entrichten.

II. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBFernwärmeV)

(1) Der Anschlussnehmer hat nach der Maßgabe der folgenden Bestimmung die Kosten zu erstatten, die für die Herstellung des Hausanschlusses entstehen. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestation. Abgerechnet wird die Länge nach Aufmaß. Die Übergabestation ist nicht Bestandteil des Hausanschlusses.

a) Grundbetrag für einen Hausanschluss bis einschließlich DN 32 **3.184,00 EUR**
und für jeden angefangenen Meter Hausanschlusslänge **379,00 EUR**

b) Für einen Hausanschluss mit größerer Nennweite (> DN 32) werden die Anschlusskosten gesondert vereinbart.

(2) Für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlusslage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, hat der Anschlussnehmer die den Stadtwerken entstehenden Kosten zu erstatten.

(3) Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten sind vor dem Zählereinbau zu zahlen.

III. Zahlungsverzug (§§ 27, 29, 30 und 33 AVBFernwärmeV)

	netto	brutto
(1) Kosten für Mahnung / Kosten für Zahlungserinnerung	1,50 EUR¹	
(2) Kosten für zweite Mahnung / Sperrandrohung	1,50 EUR¹	
(3) Kosten für Einstellung der Versorgung (innerhalb der Dienstzeit)	30,00 EUR¹	
(außerhalb der Dienstzeit)	40,00 EUR¹	
(4) Kosten für Wiederherstellung der Versorgung (innerhalb der Dienstzeit)	33,61 EUR	40,00 EUR
(außerhalb der Dienstzeit)	42,02 EUR	50,00 EUR

IV. Plombenverschlüsse

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der Stadtwerke entfernt, so sind die Stadtwerke unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten zu berechnen, mindestens aber einen Betrag in Höhe von **33,00 EUR**¹.

V. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Netto-Preisen wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) hinzugerechnet. Die mit „¹“ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Diese Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen der AVBFernwärmeV tritt mit dem 01.04.2020 in Kraft.

Norderstedt, den 05. März 2020

Stadtwerke Norderstedt